

**Der Oberbürgermeister**

V/IMD-LM N Wiemann, 3510  
AZ: 845 000

Drucksache-Nr.

15-0736

Datum

15.06.2015

**Beschlussvorlage** **öffentlich**

<b>Zur Sitzung</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat der Stadt	22.06.2015	Entscheidung
Bezirksvertretung	27.08.2015	Kenntnisnahme
Homberg/Ruhrort/Baerl		
Betriebsausschuss für das		
Immobilien-Management		
Duisburg		
Ausschuss für Wirtschaft,		
Stadtentwicklung und Verkehr		
	01.09.2015	Kenntnisnahme
	10.09.2015	Kenntnisnahme

**Betreff**

**Hochhausquartier Homberg-Hochheide**  
**Sanierungsverfahren Duisburg-Homberg-Hochheide**  
**Ermächtigung des Oberbürgermeisters im Rahmen anhängiger**  
**Zwangsversteigerungsverfahren**  
**Erste Phase des Sanierungsverfahrens/"Weisse Riesen"**

**Beschlussentwurf**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der bewilligten Fördergelder des Sanierungsverfahrens Duisburg Homberg-Hochheide Gebote, die sich an einem angemessenen Anteil an den zur Verfügung stehenden Fördermitteln orientieren, für die Stadt Duisburg in anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren abzugeben.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Vertretern der Stadt Duisburg in den Terminen hinreichende Vollmachten zu erteilen.

(V/IMD)

**Finanzielle Auswirkungen im städt. Haushalt:**

**Ja** (das Formular ist als Anlage beizufügen.)

**Nein**

**Gender Mainstreaming-Relevanz**

**Ja**

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung erfolgt im Kontext der Drucksache, ggf. als Anlage zur Drucksache. (Dabei müssen z.B. Planungskriterien, Verordnungen, Rechtsgrundlagen, Richtlinien etc., die dem Vorschlag zu Grunde liegen, genannt werden. Wird eine auffällige Abweichung zwischen den Geschlechtern deutlich, ist diese hervorzuheben, zu analysieren und es ist darzulegen, wie die geschlechtsspezifischen Unterschiede berücksichtigt wurden.)

**Nein**

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung entfällt aus folgenden Gründen:

Die Darlegung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen entfällt aus sachlichen Gründen.

## Problembeschreibung / Begründung

### Vorbemerkung

Der Rat der Stadt Duisburg hat mit dem Beschluss zur DS 14-1471 vom 02.03.2015 die Verwaltung beauftragt, das Sanierungsverfahren Duisburg Homberg-Hochheide in einer Frist von maximal 15 Jahren durchzuführen.

#### 1. Begründung:

Mit der Drucksache DS 14-1471 vom 05.12.2014 wurden die Notwendigkeit, Erforderlichkeit und Ziele des Sanierungsverfahrens und die städtebaulichen Missstände ausführlich dargestellt und beschrieben.

Wie in der Drucksache erläutert, ist die Sanierungsmaßnahme Duisburg Homberg-Hochheide darauf angelegt, den Ortsteil zukunftsfähig auszurichten und die Wohn- und Lebensqualität im Ortsteil Hochheide umfassend und zielgerichtet zu verbessern.

Es ist eine Umsetzungsstrategie geplant, die aus drei Phasen besteht.

In der ersten Phase sollen zeitnah zwei leerstehende Hochhäuser in das Eigentum der Stadt Duisburg gebracht und zurückgebaut werden.

Die zweite Phase betrachtet zwei weitere Hochhäuser, bei denen eine dauerhafte wirtschaftliche Bestandssicherung, sozialintegrative Entwicklungen sowie Mieterstabilisierungen nicht zu erwarten sind. Diese Hochhäuser sollen freihändig erworben werden. Dabei sollen die Mietverträge auf die Stadt Duisburg übergehen und die Mieter von der Stadt Duisburg betreut werden. Ein geordneter Leerzug der jeweiligen Objekte ist nach dem Erwerb mit den Bewohnern im Rahmen eines Zeit- und Maßnahmenplanes abzustimmen und durchzuführen. Dieser beinhaltet die Vorhaltung von entsprechendem Ersatzwohn- und - gewerberaum sowie die Organisation eines entsprechenden Umzugsmanagements.

Ein sofortiger Umzug nach dem Satzungsbeschluss ist zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig.

In der dritten Phase soll nach Umsetzung der Phasen eins und zwei beobachtet werden, wie sich der Wohnungsmarkt und insbesondere die Vermietungssituation in den beiden verbliebenen Hochhäusern entwickelt, um gegebenenfalls weitere Handlungsempfehlungen zu erarbeiten.

Zur Realisierung der Maßnahmen in der ersten Phase soll ein/e Vertreter/in der Stadt Duisburg an Zwangsversteigerungsverfahren teilnehmen mit dem Ziel, dass die Stadt Duisburg Eigentümer dieser leerstehenden Immobilien wird, um diese nachgehend rückzubauen.

Hierzu wird der Oberbürgermeister ermächtigt, im Rahmen der für den Grunderwerb und den Rückbau zur Verfügung stehenden Fördermittel aus der Gesamtmaßnahme des Städtebauförderungsprogrammes 'Soziale Stadt', Gebote für die Stadt Duisburg abzugeben und dementsprechend den Vertretern der Stadt Duisburg in den Terminen hinreichende Vollmachten zu erteilen.